

BINDER APT-COM 4

Software-Lizenzbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Lizenzbedingungen regeln die Nutzungsüberlassung (Lizenzierung) der Software APT-COM 4 (nachfolgend auch „Software“) der BINDER GmbH, 78532 Tuttlingen, Deutschland (nachfolgend „BINDER“) an Lizenznehmer.
- 1.2. Für ausgewählte Komponenten der Software können ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen besondere Nutzungsbedingungen gelten, die diesen Lizenzbedingungen bei Widersprüchen vorgehen. Von diesen Lizenzbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn BINDER Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Lizenzgegenstand

- 2.1. Gegenstand der Lizenz ist die in Ziffer 1.1 bezeichnete Software von BINDER.
- 2.2. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Software Urheberrechtsschutz genießt.
- 2.3. BINDER überlässt dem Lizenzgeber ein Exemplar der Software auf einem Datenträger oder auf elektronischem Weg (z.B. per Download) und stellt dem Lizenznehmer eine Version der zugehörigen Benutzerdokumentation zur Verfügung (z.B. auf der Website von BINDER).
- 2.4. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung sowie ggf. weiteren leistungsbeschreibenden Dokumenten. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 2.5. BINDER erbringt keine Installations- und Konfigurationsleistungen.
- 2.6. BINDER ist nicht verpflichtet, Updates, Upgrades oder technischen Support für die Software bereitzustellen.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1. Für Drittsoftwarekomponenten, einschließlich Open-Source-Software, die BINDER dem Lizenznehmer (mit-)überlässt, gelten – sofern nicht anders vereinbart – vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. ggf. anwendbare Open-Source-Lizenzbedingungen; hilfsweise und ergänzend gelten die Regelungen dieser Ziffer 3. Auf entsprechende Anforderung stellt BINDER dem Lizenznehmer die Lizenzbedingungen zur Verfügung; sie werden außerdem in der Textdatei "ThirdPartyNotices.txt" im Installationsverzeichnis ausgeliefert.
- 3.2. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, erhält der Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, räumlich auf das Inland beschränktes Recht an der Software zur Einzelplatznutzung an einem lokalen Arbeitsplatzrechner. Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf die erworbene Software nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie (drahtlos oder

drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich; hiervon unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3.6 dieser Lizenzbedingungen. Wird dem Lizenznehmer Software überlassen, beziehen sich die Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Maschinencode. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

- 3.3. Rechte, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Lizenznehmer nicht zu. Insbesondere die Vermietung, Überlassung, Unterlizenzierung oder der Gebrauch durch oder für Dritte, Timesharing-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsnutzung für Dritte (insbesondere Client-Server-Umgebungen wie Citrix) oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung durch oder für Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Lizenznehmers) ist ohne schriftliche vorherige Zustimmung von BINDER nicht erlaubt.
- 3.4. Der Lizenznehmer darf von der Software eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen sowie einen Urheberrechtsvermerk, der auf BINDER verweist.
- 3.5. Der Lizenznehmer ist gemäß § 69e UrhG berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass BINDER dem Lizenznehmer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung des Lizenznehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.
- 3.6. Der Lizenznehmer darf die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe der vorliegenden Lizenzbedingungen und der Dokumentation dauerhaft überlassen. Er verpflichtet sich, im vorgenannten Fall die Nutzung des Programms vollständig aufzugeben, sämtliche installierte Kopien von seinem Rechner zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien zu löschen oder BINDER zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung besteht. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Anforderung von BINDER dieser die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lizenznehmer, mit dem Dritten, der die Software von ihm erhält, ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteinräumung gemäß dieser Ziffer 3 zu vereinbaren.
- 3.7. Im Falle einer nicht-vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer, ist BINDER berechtigt, dem Lizenznehmer dafür eine pauschale Entschädigung in Höhe der Lizenzgebühren, die entsprechend der aktuell von BINDER üblicherweise verlangten Preise für die weitergehende Nutzung anfallen, in Rechnung zu stellen. Weiterhin hat der Lizenznehmer ggf. die angemessenen Kosten einer Prüfung nach Ziffer 6.2 dieser Lizenzbedingungen zu tragen. BINDER behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.
- 3.8. Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z.B. Urhebervermerke, Seriennummern etc.) dürfen weder von der Software entfernt noch verändert werden.

4. Gewährleistung

- 4.1. BINDER leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Lizenznehmer die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Keine Gewähr übernimmt BINDER für die Arbeitsergebnisse, die der Lizenznehmer mit Hilfe der Software von BINDER erzielt, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist. Es ist Sache des Lizenznehmers, die von ihm erzielten Arbeitsergebnisse auf ihre Richtigkeit und

Einsatzfähigkeit für die gewünschten Aktivitäten und Ziele vor einem Einsatz selbständig zu überprüfen. Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass die Software nicht für den Einsatz im Rahmen risikoreicher Tätigkeiten konzipiert, getestet oder zertifiziert wurde, u.a. nicht für den Einsatz in medizinischen Lebenserhaltungssystemen, Nuklearanlagen oder sonstigen Bereichen, die eine ausfallsichere Leistung erfordern.

- 4.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaig vorliegende Mängel BINDER unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gewährleistung auf die vorgenannten Mängel ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 4.3. Ansprüche können nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Lizenznehmer nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Software dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Lizenznehmers, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers stammenden Umständen resultieren. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel setzt ferner voraus, dass der Lizenznehmer die Software nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. auf einer anderen Systemumgebung) oder entgegen der Benutzerdokumentation genutzt hat, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist und auch die Fehleranalyse bzw. Beseitigung durch BINDER dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 4.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist BINDER zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, mithin nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen. BINDER genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf der Website von BINDER zum Download für den Lizenznehmer bereitgestellt werden und dem Lizenznehmer telefonischen Support für den Fall des Auftretens von Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) anbietet. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl (mindestens zwei Nacherfüllungsversuche je Mangel), kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Je nach Komplexität der Software und ihres technischen Zusammenspiels mit der IT-Infrastruktur des Lizenznehmers können auch mehr als zwei Nacherfüllungsversuche angemessen und für den Lizenznehmer zumutbar sein. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln gilt Ziffer 5 dieser Lizenzbedingungen.
- 4.5. Erbringt BINDER Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann BINDER hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihrer jeweils aktuellen Tagessätze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder BINDER nicht zuzuordnen ist. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern der Lizenznehmer nachweist, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn hieran auch kein Verschulden trifft.
- 4.6. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer auch einen neuen Stand der Software übernehmen. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird BINDER dem Lizenznehmer – nach Wahl von BINDER – eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist.

- 4.7. Gewährleistungsansprüche basierend auf Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware. Im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet beginnt die Verjährung nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich von BINDER. Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen findet die Sonderregelung in Ziffer 5 dieser Lizenzbedingungen Anwendung.
- 4.8. Die Bereitstellung von Updates, Upgrades oder sonstigen Aktualisierungen der Software lässt die Gewährleistungsregelungen im Hinblick auf die ursprünglich überlassene Software unberührt und führt insbesondere nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist oder zum Beginn einer neuen Gewährleistungsfrist bzgl. der gelieferten Updates, Upgrades oder sonstigen Aktualisierungen der Software.

5. Haftung

- 5.1. BINDER haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfange einer von ihr übernommenen Garantie.
- 5.2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet BINDER nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. In diesen Fällen ist die Haftung von BINDER für alle Schadensfälle zusammengenommen der Höhe nach begrenzt auf den doppelten Auftragswert der erworbenen Software.
- 5.3. Bei dem Verlust von Daten haftet BINDER in den Grenzen der vorstehenden Absätze nur für solche von ihr schuldhaft verursachten Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, d.h. dem Stand der Technik entsprechender, und risikoadäquater Datensicherung durch den Lizenznehmer entstanden wären.
- 5.4. Es besteht keine weitergehende Haftung von BINDER.
- 5.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von BINDER.

6. Sicherungsmaßnahmen/ Audit-Recht

- 6.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Software an einem vor dem Zugriff durch Unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.
- 6.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es BINDER auf Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, BINDER Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben. Die Überprüfung darf BINDER nach Vorankündigung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten unter angemessener Berücksichtigung von Belangen des Datenschutzes und der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen des Lizenznehmers durchführen. Auch darf BINDER die Überprüfung

durch einen für den Lizenznehmer akzeptablen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.
- 7.2. Auf diese Lizenzbedingungen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 7.3. Erfüllungsort ist der Sitz von BINDER. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist ebenfalls der Sitz von BINDER, sofern der Lizenznehmer Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzt.